

## **Gemeinde Estenfeld (Lkr. Würzburg):**

### **3. Änderung des Flächennutzungsplans**

#### **Erklärung, wie Umweltbelange bzw. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden (§ 6a Abs. 1 BauGB)**

Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

#### **Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die Gemeinde Estenfeld hat die Neudarstellung eines Mischgebietes an Stelle von Wohnbaufläche sowie des geplanten Kreisverkehrs mit begleitenden Grünflächen südlich der Würzburger Straße im Flächennutzungsplan vorgenommen. Der Änderungsbereich umfasst 1,2 ha.

<b>Art der Nutzung</b>	<b>Bestand</b>	<b>Planung</b>	<b>Veränderung</b>
Mischgebiet	0,00 ha	0,74 ha	+0,74 ha
Wohnbaufläche	0,74 ha	0,00 ha	- 0,74 ha
Grünfläche	0,16 ha	0,27 ha	--0,11 ha
Verkehrsfläche	0,16 ha	0,19 ha	+0,03 ha
Fläche für die Landwirtschaft	0,14 ha	0,00 ha	- 0,14 ha
<b>Gesamtfläche</b>	<b>1,20 ha</b>	<b>1,20 ha</b>	<b>--</b>

Parallel zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan „Baugebiet Westring“ nach § 8 BauGB aufgestellt.

Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans (und Aufstellung des Bebauungsplans Westring) wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a Abs. 2 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 3 Abs.1 BauGB und der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Auf Grundlage der vorhandenen behördlichen Informationen wurden wesentliche Aspekte der Schutzgüter im Geltungsbereich und dessen Wirkraum, wie z.B. Topografie, Boden und Bodengüte, Nutzungen, Biotope, Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume, das Orts- und Landschaftsbild, Mensch und Nutzung, erfasst und bewertet.

Die Festsetzungen führen gemäß Umweltprüfung und Beteiligung der Behörden zu keinen verbleibenden, nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt, des Menschen und von Kultur- und Sachgütern.

Den Beeinträchtigungen insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts durch zusätzliche Überbauung und Versiegelung, durch den Flächenverbrauch für zusätzliche Verkehrsflächen und durch den Lebensraumverlust für die

Tier- und Pflanzenwelt, hier speziell für den Feldhamster, einer streng geschützten Tierart (Anhang IV a) FFH-Richtlinie), wird entgegengewirkt durch die aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, den naturschutzrechtlichen Ausgleich sowie die artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötung, Schädigung oder Störung nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützter Tier- und Pflanzenarten) sind nicht zu erwarten, wenn die aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen und die speziell zum Feldhamster erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands des ergriffen werden (insbesondere Beachtung des geschützten Feldhamsters vor und beim Zeitpunkt der Baufeldvorbereitung).

#### Planungsvarianten

Es wurden verschiedene Planungsvarianten zur Entwicklung des Gebiets am südwestlichen Ortsrand erstellt. Festgelegt wurde eine in Art und Intensität an den angrenzenden Bestand angelehnte und abgestufte Bebauung in drei Quartieren als Wahlvariante. Die gemischte Bebauung, die sich an den Bestand angliedert sowie der Kreisverkehr sind Bestandteil der Wahlvariante. Sie erleichtert eine Umsetzung im Hinblick auf den Lärmschutz und bildet eine städtebauliche Angleichung an östlich anschließende Nutzungen.

#### **Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bzw. der öffentlichen Auslegung / Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden 27 Stellen bei der 3. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und teilweise durch zeichnerische Darstellungen, Kennzeichnungen sowie textliche Hinweise in der Begründung bzw. dem Umweltbericht berücksichtigt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit erfolgten nicht.

Insbesondere berücksichtigt oder beachtet wurden

- Anregungen und Hinweise der Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg zur Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Auswirkungen speziell für den Feldhamster,
- Anregungen und Hinweise des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zur Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Auswirkungen speziell für den Feldhamster,
- Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg bzgl. Wasserversorgung, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz und Umgang mit Niederschlagswasser,
- Agrarstrukturelle Belange des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg, v.a. in Hinblick auf die Inanspruchnahme hochwertiger Böden.

Die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird den gesetzlichen und fachplanerischen Umweltzielen bzw. Umweltvorgaben aus übergeordneten Planungen gerecht.

Gemeinde Estenfeld, den **29. OKT. 2018** .....

  
.....  
R. Schraud, 1. Bürgermeisterin